

Angewandte Bachelorstudiengänge (Prüfungsordnung 2009)  
Angewandte Sprachwissenschaften / Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

# Mündliche Prüfung - Protokoll

Bitte vollständig und leserlich ausgefüllt sowie unterschrieben an die oben angegebene Adresse schicken. Eine Kopie verbleibt beim/bei der Prüfer/in.

Name der/des Studierenden: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

(Ggfs. nimmt die Prüfungsverwaltung über die jeweilige UniMail-Adresse mit dem/der Studierenden Kontakt auf.)

Studiengang:

Angewandte Sprachwissenschaften (815)

Angewandte Literatur-/ Kulturwissenschaften (265)

Fach: \_\_\_\_\_

(Germanistik oder Anglistik/Amerikanistik)

Teilleistung für Modulelement: \_\_\_\_\_

(Beispiel: 2 d)

Aktive Teilnahme zugeordnet zu Modulelement: \_\_\_\_\_ Anzahl der SWS: \_\_\_\_\_

(Beispiel: 2 c)

Titel der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Nummer der Veranstaltung: \_\_\_\_\_ Wintersemester/Sommersemester: \_\_\_\_\_

(Unzutreffendes bitte streichen)

Datum der Prüfung: \_\_\_\_\_ Zulassung von Zuhörern:  ja  nein

Die Kandidatin/ der Kandidat erklärt sich prüfungsfähig  ja /  nein

Anfang der Prüfung: \_\_\_\_\_ Ende der Prüfung: \_\_\_\_\_

1. Prüfer(in): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Name in Druckschrift und Unterschrift

2. Prüfer(in) od. Beisitzer(in): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Name in Druckschrift und Unterschrift

- Prüfungsprotokoll bitte an dieses Dokument anhängen -

Note: \_\_\_\_\_

Kandidat/in nicht erschienen

-Institutsstempel-

(relevante Notenangaben: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0)

<sup>1</sup> Die Seminarleiterin/ der Seminarleiter ist i.d.R. auch die Prüferin/ der Prüfer und ist für die ordnungsgemäße Notenmeldung verantwortlich.

<sup>2</sup> Entsprechendes ankreuzen und ausfüllen. Für die mündliche Prüfung ist ein gesondertes Protokollformular und ein/e Zweitprüfer/in oder Beisitzer/in vorgesehen; siehe unter <<http://www.tu-dortmund.de/uni/studierende/pruefungsangelegenheiten/>>.

<sup>3</sup> Für schriftliche Prüfungen sind in der Regel kein/e Zweitprüfer/innen vorgesehen. Laut §12 Abs. 7 der PO 2009 ist die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wenn es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch handelt oder das Studium durch die Prüfung abgeschlossen wird. Falls es sich um den letztmöglichen Wiederholungsversuch handelt oder das Studium durch die Prüfung abgeschlossen wird, muss dies dem Erstprüfer von der Studierenden/ vom Studierenden mitgeteilt werden.